

## §10

## Beschlussfähigkeit

(1) Die Volksvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist.

(2) Wird Beschlussfähigkeit festgestellt, so ist frühestens am nächsten Tage, spätestens innerhalb von sieben Tagen eine neue Sitzung der Volksvertretung einzuberufen. Diese gilt in jedem Falle als beschlussfähig.

## §n

## Tagesordnung

(1) Die Tagungsleitung schlägt der Volksvertretung die Tagesordnung zur Beschlussfassung vor. Die Abgeordneten haben das Recht, hierzu Vorschläge zu machen.

(2) Die Tagungsleitung bestimmt die Art und Weise der Protokollführung.

## §12

## Begrenzung der Redezeit

(1) Über die Begrenzung der Redezeit können die Tagungsleitung und jedes andere Mitglied der Volksvertretung Vorschläge unterbreiten.

(2) Über die Begrenzung der Redezeit beschließt die Volksvertretung.

## §13

## Aufgaben des Vorsitzenden der Tagungsleitung

(1) Dem Vorsitzenden der Tagungsleitung obliegt es,

a) das Wort zu erteilen,